

### 108. Ist Dessertwein (Südwein, Süßwein) Wein im Sinne des Weingesetzes?

II. Straffenat. Urt. v. 24. September 1934 g. Sch. 2 D 483/34.

I. Landgericht Breslau.

Aus den Gründen:

Dessertwein (Südwein, Süßwein) ist, auch wenn er, was die Regel bildet, einen Zusatz von Alkohol enthält, als „Wein“ anzusehen, auf den grundsätzlich die Vorschriften des WeinGes. anzuwenden sind. Das ergibt sich als der Standpunkt des Gesetzgebers aus dem § 2 des WeinGes. v. 7. April 1909 („jedoch“, „Weine anderer Art“), aus dem § 2 Abs. 3 des WeinGes. v. 25. Juli 1930 sowie aus den Ausführungsbestimmungen v. 1. Dezember 1925. Diese Auffassung wird, soweit ersichtlich, im Schrifttum allgemein vertreten, und auch die Rechtsprechung des RG. hat sich nach dieser Richtung entwickelt (RGSt. Bd. 45 S. 345, Bd. 48 S. 112, Bd. 49 S. 288, 291, Bd. 50 S. 57, 65). Dagegen fällt der „Deutsche Wermutwein“, den der Beschwerdeführer im Inland hergestellt und vertrieben hat, nicht unter den Begriff Wein. Denn er enthielt ein Gemisch von Südwein, von Wermutessenz, einer auf synthetischem Wege hergestellten Flüssigkeit, und einem Auszug aus Kräutern. Ein solches Gemisch ist nicht Wein,

<sup>1</sup> Vgl. RGSt. Bd. 53 S. 336, 340, 341, Bd. 59 S. 1 und RGUrt. v. 23. März 1925 2 D 893/24 = Recht 1925 S. 242 Nr. 773, ferner S. 339 dieses Bandes. D. G.

sondern ein weinhaltiges Getränk (§ 16 WeinGes.; RGSt. Bd. 46 S. 208, S. 256, 259, Bd. 47 S. 121). Die Vorschrift des § 5 WeinGes. gilt aber nur für Wein und nicht für weinhaltige Getränke. Das Landgericht hat demnach ohne Rechtsirrtum den § 4 Nr. 3 des LMG. angewendet.

Daß der Angeklagte den Wermutwein wiederholt unter irreführender Bezeichnung verkauft und in Verkehr gebracht habe, ist zutreffend darin gefunden worden, daß er das Getränk auf den Flaschenschildern ursprünglich als „Prima Vista Traubenwein goldsüß“, später zwar als „Prima Vista Kräuterwein, aus Dessert-Traubenwein hergestellt, entspricht den Vorschriften des § 16 des WeinGes.“ bezeichnet hat, wobei aber das Wort „Kräuterwein“ klein und undeutlich und das Wort „Dessert-Traubenwein“ groß und auffallend gedruckt war. Dadurch hat er, wie das LG. feststellt, den Anschein erweckt, es handle sich um einen Dessertwein und nicht um Kräuterwein.

Die Revision macht geltend, daß der Handel mit Flaschenweinen nur einen ganz geringen Teil des Umsatzes der Firma ausgemacht habe. Es ist aber weiter festgestellt, daß bei der Lieferung des Wermutgetränkes in Fässern an die Großabnehmer die Schilder zum Aufkleben auf die aus den Fässern zu füllenden Flaschen mitgeliefert wurden. Auch soweit diese Abnehmer das Getränk unter Benutzung der Schilder in Flaschen an die Verbraucher weitergeliefert haben, hat es der Beschwerdeführer unter irreführender Bezeichnung in den Verkehr gebracht.